



# GEMEINDE ROHRBACH

## **Entgeltsatzung für die Benutzung der Dreifachturnhalle und der Kletterwand in der Gemeinde Rohrbach vom 27. März 2007**

Die Gemeinde Rohrbach erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02. 1977 - KAG - (BayRS 2024-1-I) -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07. 1994 (GVBl. S. 553), für die Benutzung der beiden Schulturnhallen folgende

### **Entgeltsatzung:**

#### **§ 1 Entgeltspflicht**

Für die Benutzung der Dreifachhalle und der Kletterwand werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist, wer die Räumlichkeiten und Einrichtungen (z.B. Kletterwand) nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld**

Die Entgeltschuld entsteht für das Benutzungsentgelt mit dem Betreten und der Benutzung der Räumlichkeiten bzw. der Einrichtungen (z.B. Kletterwand). Die Entgeltschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

#### **§ 4 Entgelt für stundenweise Vergabe**

Das Entgelt für die stundenweise Vergabe der Räumlichkeiten ist in der Anlage 1 zur Entgeltsatzung festgelegt.

Für den offiziellen Spielbetrieb, z.B. Punktspiele, offizielle Hallenmeisterschaften, werden keine Entgelte erhoben.

## § 5

### Entgelt für Veranstaltungen mit sportlichem Charakter

- 1) Bei Veranstaltungen mit sportlichem Charakter ist eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschalen orientieren sich an der Dauer der Veranstaltung. Eine Halbtagspauschale wird bei Veranstaltungen bis zu 6 Stunden, eine Ganztagspauschale bei Veranstaltungen von mehr als 6 Stunden pro Tag berechnet.

Für den offiziellen Spielbetrieb, z.B. Punktspiele, offizielle Hallenmeisterschaften, werden keine Entgelte erhoben.

	Ganztagspauschale	Halbtagspauschale
einheimische Vereine	55,00 €	27,50
auswärtige Vereine	120,00 €	60,00
Sonstige Veranstalter	250,00 €	125,00

- 2) Können aufgrund von Veranstaltungen bereits gebuchte Übungsstunden nicht wahr genommen werden (z.B. wegen Auf- und Abbauarbeiten), so haben die Veranstalter der Gemeinde die ausgefallenen Übungsstundengebühren zu ersetzen.

- 3) Für die Stellung von Personal werden 15,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.

- 4) Auswärtige Vereine/Organisationen oder sonstige auswärtige Veranstalter müssen vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Entgelts gemäß dieser Satzung und der Anlage in der Kasse der Gemeindeverwaltung hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Entgelt verrechnet.

Zusätzlich müssen Vereine/Organisationen oder sonstigen Veranstalter eine Kautions von 250,00 € hinterlegen, die bei mangelfreier Abnahme der Halle zurückerstattet wird.

## § 6

### Entgelt für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter

- 1) Bei Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter ist eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschalen orientieren sich an der Dauer der Veranstaltung. Eine Halbtagspauschale wird bei Veranstaltungen bis zu 6 Stunden, eine Ganztagspauschale bei Veranstaltungen von mehr als 6 Stunden pro Tag berechnet.

	Ganztagspauschale	Halbtagspauschale
einheimische Vereine	250,00 €	125,00
auswärtige Vereine	500,00 €	250,00
Sonstige Veranstalter	1000,00 €	500,00

- 2) Können aufgrund von Veranstaltungen bereits gebuchte Übungsstunden nicht wahr genommen werden (z.B. wegen Auf- und Abbauarbeiten), so haben die Veranstalter der Gemeinde die ausgefallenen Übungsstundengebühren zu ersetzen.

- 3) Für die Stellung von Personal werden 15,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.

- 4) Auswärtige Vereine/Organisationen oder sonstige auswärtige Veranstalter müssen vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Entgelts gemäß dieser Satzung und der Anlage in der Kasse der Gemeindeverwaltung hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Entgelt verrechnet.

Zusätzlich müssen alle Vereine/Organisationen oder alle sonstigen Veranstalter eine Kautions von 500,00 € hinterlegen, die bei mangelfreier Abnahme der Halle zurückerstattet wird.

**§ 7**  
**Ausnahmen der Entgeltregelung**

- 1) Bei Veranstaltungen mit sportlichem und nichtsportlichem Charakter kann der Bürgermeister/Gemeinderat Ausnahmen von der Entgeltregelung zulassen.
- 2) Zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde werden den ortsansässigen Vereinen mit Jugendarbeit bei Benutzung der Dreifachturnhalle oder der Kletterwand durch die Jugendlichen für den Übungs-/Trainingsbetrieb keine Entgelte berechnet.

**§ 8**  
**Genehmigung von Veranstaltungen**

- 1) Veranstaltungen (ausgenommen nach Abs. 2) sind vom 1. Bürgermeister zu genehmigen und werden durch die Kämmerei entgeltmäßig erfasst und abgerechnet.
- 2) Die Durchführung von Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter ist grundsätzlich durch Beschluss des Gemeinderats zu genehmigen.

**§ 9**  
**Sonstiges**

- 1) Der Veranstalter hat die anfallenden Kosten für die Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuer- und Sanitätswachen zu tragen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- 1) Die Satzung tritt am 01.Mai.2007 in Kraft.

Rohrbach, 27. März 2007



Huber  
1. Bürgermeister